

232

**Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
Vom 21. März 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Artikel 1

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729), wird wie folgt geändert:

Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die
Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

(L. S.) Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Für den Justizminister
und den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

46

**Verordnung
zur Bestimmung der Einzelheiten
der Einrichtung automatisierter Übermittlungs-
und Abrufverfahren und über die Ermächtigung
des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsver-
ordnungen nach § 100 Absatz 4 des Jugend-
strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und
§ 67 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugs-
gesetzes Nordrhein-Westfalen
(Einzelheiten- und DelegationsVO –
§ 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW)**

Vom 12. März 2013

Auf Grund des § 100 Absatz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539) und des § 67 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) wird verordnet:

§ 1

**Einzelheiten der Einrichtung automatisierter
Übermittlungs- und Abrufverfahren**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten der Justizvollzugsanstalten an das Justizministerium durch Abruf ermöglicht, wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen.

(2) Es wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass Abrufe nur durch hierzu Berechtigte erfolgen. Jeder Abruf wird in einer Datei protokolliert, die bei Bedarf für Kontrolltätigkeiten herangezogen werden kann. Abrufe sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten im Einzelfall erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger.

(3) Zur Wahrnehmung der dem Justizministerium nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen obliegenden Aufgaben und ihm eingeräumten Befugnisse stehen ihm auf Abruf folgende Daten zur Verfügung:

1. Vor- und Nachname;
2. Geburtsname;
3. ggf. Alias-Name(n);
4. Geschlecht;
5. Tag der Geburt;
6. Ort der Geburt;
7. Staatsangehörigkeit;
8. Justizvollzugsanstalt;
9. Buchnummer;
10. Art der Freiheitsentziehung;
11. Vollstreckungsstand;
12. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt;
13. ggf. besondere Sicherheitshinweise;
14. Vollstreckungsbehörde und Aktenzeichen.

§ 2

Delegation

Die in § 100 Absatz 4 Satz 5 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die in § 67 Absatz 4 Satz 5 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren gemäß § 100 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 67 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu regeln, wird auf das Justizministerium übertragen. Die Übertragung umfasst auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von § 1.